



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5770

A14

27. 09. 2021

Aktenzeichen
4054 E - III. 26/21
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Sotelsek
Telefon: 0211 8792-706

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

83. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 29.09.2021

TOP: „Abrechnungsbetrug bei Corona-Test“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

83. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 29. September 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Abrechnungsbetrug bei Corona Test“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Vorlage 17/5365 die in der 82. Ausschusssitzung am 1. September 2021 erbetene ergänzende Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

A.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat hierzu dem Ministerium der Justiz mit Bericht vom 15. September 2021 Folgendes mitgeteilt:

„Bei der Staatsanwaltschaft Aachen sind nach wie vor keine Verfahren in Zusammenhang mit Abrechnungsbetrug bei Corona-Tests anhängig.

Das bei der Staatsanwaltschaft Bonn geführte Ermittlungsverfahren gegen den Betreiber einer mobilen Corona-Teststation ist zwischenzeitlich zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben worden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat berichtet, das in der Themenanmeldung abgefragte Kriminalitätsphänomen ‚Abrechnungsbetrug beim Corona-Test‘ werde in den dortigen Vorgangsverwaltungssystemen nicht als eigene Deliktskategorie erfasst. Eine automatisierte Abfrage sei daher nicht möglich. Eine Abfrage bei den Dezernentinnen und Dezernenten der Behörde habe zehn dort derzeit anhängige, einschlägige Ermittlungsverfahren ergeben. Diese Verfahren seien auf Anzeigen u. a. von Privatpersonen und der Kassenärztlichen Vereinigung sowie von Geldwäscheverdachtsmeldungen der FIU eingeleitet worden. Ein Verfahren sei zur Prüfung der Übernahme an die zuständige Staatsanwaltschaft Berlin übersandt worden. In den weiteren Verfahren, in denen zum Teil bereits erste strafprozessuale Maßnahmen erfolgt seien, dauerten die Ermittlungen an.

Bei der hiesigen Behörde sind weiterhin keine entsprechenden Verfahren anhängig.“

B.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat unter dem 20. September 2021 zur Frage nach im dortigen Geschäftsbereich anhängigen Verfahren u. a. wie folgt berichtet:

„/.

Die Behördenleitungen in Kleve, Krefeld und Mönchengladbach haben mir berichtet, bei ihrer jeweiligen Behörde seien Verfahren im Zusammenhang mit Abrechnungsbetrug bei Corona-Tests nicht anhängig (gewesen).

II.

Die Leitenden Oberstaatsanwälte in Düsseldorf und Duisburg berichten Folgendes über jeweils ein dort anhängiges, einschlägiges Ermittlungsverfahren:

1.

Staatsanwaltschaft Düsseldorf:

„Durch zwei Beschuldigte wurde am 16. Mai 2021 und am 25. Mai 2021 jeweils gesondert ein Gewerbe zur Einrichtung eines Testzentrums beim Gesundheitsamt in Düsseldorf angemeldet. Auffallend war, dass beide Testzentren den identischen Standort aufwiesen, und in den Anträgen als Erreichbarkeit dieselbe Rufnummer eines der Beschuldigten angegeben wurde.

Zudem sind nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Düsseldorf die Melde- und Abrechnungszahlen nicht plausibel. Bei einer stichprobenartigen Überprüfung der gemeldeten Tests sei aufgefallen, dass innerhalb eines Tages bei einer Laufzeit von 24 Stunden im Durchschnitt eine Person pro Minute hätte getestet worden sein müssen.

Am 7. September fand im Rahmen der hiesigen Ermittlungen eine Durchsuchung am Sitz der Testzentren statt. Die Auswertung der aufgefundenen Unterlagen dauert an.

2.

Staatsanwaltschaft Duisburg:

„Im hiesigen Geschäftsbereich ist zwischenzeitlich ein Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer der Betreibergesellschaft von drei Corona-Testzentren in Mülheim an der Ruhr sowie mehrere Mittäter wegen Betruges im besonders schweren Fall aufgrund des Tatvorwurfs der fortgesetzten Abrechnung fingierter Corona-Tests in einer noch zu ermittelnden Vielzahl an Fällen anhängig geworden. Der durch die Taten verursachte Schaden ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen und kann derzeit noch nicht abschließend beziffert werden.

Gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwälte in Düsseldorf und Duisburg habe ich keine Bedenken. [...]“

Am 23. September 2021 hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf außerdem folgende Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Düsseldorf zu einem weiteren, bei dessen Behörde anhängigen im Zusammenhang mit Abrechnungsbetrug bei Corona-Tests stehenden Ermittlungsverfahren mit dem Bemerkten übermittelt, dass er gegen dessen Sachbehandlung keine Bedenken habe:

„Der Vorgang beruht auf einer Mitteilung des Gesundheitsamtes der Stadt Bonn an das zuständige Kommissariat der Polizei in Bonn. Nach Mitteilung eines Bürgers an das Gesundheitsamt habe dieser sich bei einer Testeinrichtung in Bonn online angemeldet, den Termin aber nicht wahrgenommen. Gleichwohl habe er im Anschluss ein negatives Testergebnis übersandt bekommen. Das Gesundheitsamt der Stadt Bonn habe im Zuge einer fingierten Anmeldung dasselbe Ergebnis erzielt.

Da die Testeinrichtung durch eine in Düsseldorf ansässige Firma betrieben wird, wurde das zunächst bei der Staatsanwaltschaft Bonn anhängig gewesene Verfahren hier unter dem 24.06.2021 übernommen. Die Ermittlungen dauern an.“

C.

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat mit Bericht vom 20. September 2021 zu der aufgeworfenen Fragestellung u. a. Folgendes mitgeteilt:

„Während fünf Behördenleitungen Fehlanzeige erstattet haben, haben die übrigen Behördenleitungen berichtet, dass in ihrem Geschäftsbereich Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betruges im Zusammenhang mit Coronatests anhängig seien.

1)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Arnsberg hat berichtet, dass die beiden dort wegen des Verdachts der unzutreffenden Ausstellung von Bescheinigungen über das Vorliegen eines negativen Antigentests zum Nachweis des Sars-CoV-2-Virus eingeleiteten Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden seien, da die Ermittlungen ergeben hätten, dass der Ausstellung von unzutreffenden Bescheinigungen keine Täuschungsabsicht zugrunde gelegen habe, sondern in allen Fällen lediglich Fehler bei der Bedienung der Computersysteme gemacht worden seien. Zu einer Verwendung der Bescheinigungen sei es nicht gekommen.

[...]

2)

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld hat mitgeteilt, dass hinsichtlich der dort am 08.06.2021 eingegangenen anonymen Strafanzeige gegen zwei Betreiber von Corona-Testzentren die Aufnahme von Ermittlungen mit Verfügung vom 21.06.2021 abgelehnt worden sei, da aus der anonymen Eingabe keine Schlüsse auf die Identität des Anzeigerstatters hätten gezogen werden können und sich das Vorbringen auf die bloße Behauptung beschränkt habe,

Corona-Tests seien falsch abgerechnet worden, so dass es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten der Angezeigten, die Ermittlungsmaßnahmen hätten rechtfertigen können, gefehlt habe.

Darüber hinaus hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld Folgendes berichtet:

„Auf eine durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelte Geldwäscheverdachtsanzeige eines Kreditinstituts vom 22.06.2021 ist gegen die im hiesigen Bezirk wohnhaften Verantwortlichen eines Testzentrums ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges eingeleitet worden. Das Geschäftskonto der Betreiberin war durch Gutschriften der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) mit dem Verwendungszweck ‚Erstattung Corona‘ in insgesamt sechsstelliger Höhe auffällig geworden, über die zu erheblichen Teilen zeitnah in bar verfügt worden ist bzw. verfügt werden sollte. Den Bankunterlagen haben sich keine Aufwendungen für Personal und Material entnehmen lassen, zudem haben erste Ermittlungen Unstimmigkeiten zwischen der Anzahl der an die Behörden gemeldeten Tests und der Menge der zu Abrechnungszwecken an die KVWL übermittelten Untersuchungen ergeben. Aufklärungsbedürftig sind auch die Wege, auf denen die Verantwortlichen des Zentrums die Testmaterialien bezogen haben wollen. Dies soll über eine gewerbeamtlich als Bauunternehmen registrierte Firma geschehen sein, welche die Produkte ihrerseits von einem in den Niederlanden ansässigen Lieferanten erworben haben will. Nicht miteinander in Einklang zu bringende Lieferscheine und Rechnungen, Hinweise auf Bargeschäfte sowie widersprüchliche Einlassungen des Verantwortlichen der Zwischenlieferantin machen weitere Ermittlungen erforderlich. In dem Verfahren sind Maßnahmen der vorläufigen Vermögenssicherung in Höhe von insgesamt rund 165.000,00 Euro angeordnet worden.“

[...]

4)

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen hat mitgeteilt, dass im Zusammenhang mit Abrechnungsbetrug bei Corona-Tests dort derzeit ein Ermittlungsverfahren – hierbei handele es sich um das im Bericht vom 15.06.2021 erwähnte Verfahren – anhängig sei, das sich gegen den Verantwortlichen einer Firma bzw. Firmengruppe, die bundesweit Testzentren betreibe, richte. Es seien bislang fünf Einzelfälle bekannt geworden, in denen Personen negative Testergebnisse zugeleitet worden seien, obwohl diese nicht oder nicht zu dem ausgewiesenen Testzeitpunkt getestet worden seien. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen seien jedoch Fehler der vor Ort tätigen Mitarbeiter

sowie Dokumentationsfehler im Einzelfall nicht auszuschließen. Zu diesem Verfahren sei der im Bericht vom 15.06.2021 erwähnte Prüfvorgang, der dieselbe Firmengruppe betreffe, verbunden worden.

[...]

5)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Münster hat wie folgt berichtet:

„[...]

Ein [...] in der hiesigen Abteilung für Wirtschaftskriminalität geführtes Verfahren richtete sich gegen eine (Mit-)Betreiberin eines Corona-Testzentrums im Kreis Steinfurt. Ein Patient soll ein E-Mail-Schreiben mit einem Testergebnis zweifach erhalten haben. Auf diesen Umstand allein ließ sich eine Anklageerhebung jedoch nicht stützen, vielmehr sprachen die geschilderten Umstände für ein bloßes Versehen. Das Verfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

[...]

Ein weiteres, aufgrund einer Strafanzeige eines amtsbekannten Hinweisgebers eingeleitetes Ermittlungsverfahren richtet sich gegen eine Betreiberin eines Testzentrums im Kreis Warendorf. Erste polizeiliche Ermittlungen ergaben, dass die Anzahl der abgerechneten Tests nicht auffällig hoch ist. Bei einer Überprüfung des Testzentrums durch das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf konnten ebenfalls keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Die Ermittlungen dauern an.“

Am 23. September 2021 hat die Generalstaatsanwältin in Hamm ergänzend mitgeteilt, auf Grundlage der Berichtsausführungen gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken zu haben.